

Darstellung des Verfahrens bei Einladung und Auswahl des sogenannten „kleinen Beirates“

Auszug aus der gültigen Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates

1. Ziffer I der Geschäftsordnung - Stellung und Aufgabe:

Im letzten Absatz wird Bezug auf den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) vom 11.04.1990 genommen ‚Beiräte bei den Landschaftsbehörden, Landschaftswacht‘, der auch heute noch gültig ist:

Ziffer 2, 2.2 des oben genannten Runderlasses:

Die zahlreichen für die Beiräte – insbesondere bei den unteren Landschaftsbehörden (heute Naturschutzbehörden)– in Betracht kommenden Beteiligungsfälle erfordern nicht zwingend eine ebenso häufige Zahl von Beiratssitzungen.

Nach § 11 Abs. 7 Landschaftsgesetz (heute § 70 Abs. 7 LNatSchG) kann bei Entscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörde, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Naturschutzbeirates aufgeschoben werden können, der Vorsitzende beteiligt werden. Er soll sich ggf. mit sachkundigen Mitgliedern des Beirates beraten.

Der Vorsitzende handelt in diesen Fällen anstelle des Beirats, er bedarf also für seine Stellungnahme weder eine vorherigen Ermächtigung noch einer nachträglichen Genehmigung durch den Beirat. Der Vorsitzende hat jedoch den Beirat in der nächsten Sitzung über die in der Zwischenzeit eingetretenen Beteiligungsfälle zu unterrichten. Der stellvertretende Vorsitzende soll in Eilfällen nur beteiligt werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern und der Vorsitzende an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert ist.

Entscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörde sollen durch die Beteiligung des Beirats möglichst nicht verzögert werden.

2. Ziffer IV der Geschäftsordnung – Vorsitzender (Abs. 6):

Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirates aufgeschoben werden können, tritt der Vorsitzende an die Stelle des Beirates. Er soll hierüber dem Beirat unverzüglich in der darauffolgenden Sitzung berichten.

(auch Wortlaut des § 70 Abs. 7 Satz 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) – vormals § 11 Abs. 7 Satz 3 Landschaftsgesetz)